

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Ausführungsrechts zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 1 / IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5251/5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Ausführungsrechts zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem:

Die schulische und hochschulische Ausbildung zur Pflegefachperson sowie die hochschulische Ausbildung zur Hebamme sind materiell-rechtlich auf Bundesebene geregelt durch:

- das Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,
- die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,
- die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,
- das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,

- die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist.

Im Land Berlin werden die entsprechenden Studiengänge von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH), der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) und der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) angeboten.

Die Länder führen das vorgenannte Bundesrecht als eigene Angelegenheit aus. Insofern sind Ausführungsbestimmungen durch Landesgesetz erforderlich. Im Land Berlin ist dies für den Pflegebereich - die bundesrechtlichen Grundlagen sind vor denjenigen im Hebammenbereich erlassen worden - durch das Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften bereits erfolgt. Bestimmte darin enthaltene Zuständigkeitsregelungen haben sich in der Praxis als anpassungsbedürftig erwiesen, beispielsweise die Zuständigkeit für das Prüfungswesen. Nachdem der Bund auch im Hebammenbereich Neuregelungen getroffen hat und praktische Erfahrungen mit dem Bundesrecht gemacht werden konnten, ist es darüber hinaus erforderlich, zusätzlich entsprechendes Berliner Ausführungsrecht zum Hebammenrecht zu erlassen. Ferner ist es erforderlich, durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) neu geschaffene Regelungsoptionen der Länder im Bereich des Pflegeberuferechts sachgerecht einzelnen Senatsverwaltungen zuzuordnen.

B. Lösung:

Mit diesem Gesetz wird das Berliner Ausführungsrecht zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe fortgeschrieben, indem ein einheitliches Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe geschaffen wird, welches die noch ausstehenden Bestimmungen im Hebammenbereich vorsieht und im Pflegebereich mit den notwendigen Anpassungen an die Stelle des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz tritt. Ferner werden Änderungen am Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, und am Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung im Bereich der Gesundheitsfachberufe vorgenommen. Schließlich wird die Gelegenheit genutzt, das Pflegefachassistentengesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) an einer Stelle im Sinne der Rechtssicherheit klarstellend zu korrigieren.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die durch dieses Gesetz berechtigten und verpflichteten Stellen unterliegen den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes. Da durch dieses Gesetz jedoch ausschließlich Zuständigkeitsverteilungen und redaktionelle Klarstellungen, aber keine materiell-rechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden, können die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter erst bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigungen eruiert werden.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

H. Gesamtkosten:

Es entstehen Personalkosten in Form von zweieinhalb E14-, einer E11- und zwei E9b-Planstellen. Sie werden innerhalb der bereits berücksichtigten und veranschlagten Mittel finanziert.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine - den zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg ist hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, welche die hiesige Einschätzung teilen.

J. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - IV E 1 / IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5251/5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Ausführungsrechts zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe und zur Änderung weiterer Gesetze

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Fortschreibung des Berliner Ausführungsrechts
zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe und
zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe
(BerlGFBAG)

§ 1
Verordnungsermächtigungen im Bereich des Hebammenrechts

(1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum Jahr 2030 einen geringeren als den in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Umfang für die Praxisanleitung, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl,
2. gemäß § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind,
3. gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Verlängerung des Zeitraums, in dem berufspädagogische Fortbildungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre unter entsprechender Erhöhung des Stundenumfangs.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß § 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Hebammenstudium zu bestimmen.

§ 2

Zuständigkeiten im Bereich des Hebammenrechts

(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Hebammengesetzes und der auf Grund des Hebammengesetzes erlassenen Vorschriften sind:

1. die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die Überprüfung des einem Studiengang zugrunde liegenden Konzepts und der wesentlichen Änderungen des Konzepts nach § 12 Absatz 1 und 3 des Hebammengesetzes,
2. im Übrigen einschließlich der Ordnungsaufgaben das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entscheidet bei der Beauftragung der Hochschule mit der Wahrnehmung des Vorsitzes für die staatliche Prüfung auch für die zuständige Landesbehörde nach § 26 Absatz 2 des Hebammengesetzes im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Fachaufsicht bleibt unberührt.

§ 3

Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegeberufrechts

(1) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die Struktur und Dauer der Ausbildungen nach Teil 2 und 5 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zu den Vorgaben des § 6 des Pflegeberufgesetzes sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,
2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere über die Gegenstände des schulinternen Curriculums, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie deren Berücksichtigung in der Zwischen- und Abschlussprüfung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt,
3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Konzeption der Zwischenprüfung gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu den Pflegefachkräften gewährleistet sein muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen und die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an

die Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) in der jeweils geltenden Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,

6. die Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Geschäfts- und Verfahrensführung der Ombudsstelle sowie über die Verfahrensgebühren bestimmen,
8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, wobei bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,
9. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,
10. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom

15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,

11. ergänzende Regelungen für die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 und 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
12. das in der Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelte Verfahren gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere allgemeine Begriffsbestimmungen und ergänzende Regelungen zu den Mitteilungspflichten, der Zurückweisung mitgeteilter Angaben und der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs bestimmen,
13. das Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, insbesondere über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Stelle vorzulegenden Dokumente und von ihr geforderten Nachweise sowie über die Einzelheiten der Abrechnung und der Rückforderung von Überzahlungen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,
14. das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung,
15. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 2 Absatz 4 und § 61 Absatz 1a sowie 2a der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 und § 61 Absatz 1a Satz 3 sowie Absatz 2a Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
16. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 4 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (ABl. L, 2024/505, vom 12.2.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden,
2. die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule sowie nach § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ein geringer Anteil eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können,
3. weitere, landesspezifische Anforderungen an die Schätzbefugnis nach § 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung festzulegen.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung

1. gemäß § 66c Satz 2 des Pflegeberufgesetzes nähere Bestimmungen zu treffen über die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der geltenden Fassung,
2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen zur Eignung und mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu bestimmen.

§ 4

Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberuferechts

(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufegesetzes und der auf Grund des Pflegeberufegesetzes erlassenen Vorschriften sind:

1. die für Pflege zuständige Senatsverwaltung für den Abschluss von Vereinbarungen über Pauschal- und Individualbudgets zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes sowie die Aufgaben des Landes im Rahmen der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes,
2. die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die Überprüfung des einem Studiengang zugrunde liegenden Konzepts und der wesentlichen Änderungen des Konzepts nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes,
3. im Übrigen einschließlich der Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Überprüfung nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes und der Ordnungsaufgaben das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entscheidet bei der Beauftragung der Hochschule mit der Wahrnehmung des Vorsitzes für die staatliche Prüfung auch für die zuständige Landesbehörde nach § 39 Absatz 4 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Fachaufsicht bleibt unberührt.

§ 5

Übergangsvorschrift

Sofern eine Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen einer Prüfung nach § 34 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, ist § 2 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) in der bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 13 Absatz 13 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472),

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(13) Grundsatzangelegenheiten der Pflegeberufe und der weiteren Gesundheitsfachberufe einschließlich der Weiterbildung sowie der auf Grund der Berufsgesetze erlassenen Vorschriften.“

Artikel 3 **Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Nummer 32 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 19 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Absatz 20 wird angefügt:

„(20) die Ordnungsaufgaben nach dem Hebammengesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Pflegefachassistenzgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.“

Artikel 4 **Änderung des Pflegefachassistenzgesetzes**

In § 47 Absatz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe zum 1. Januar 2025**

In § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle von Artikel 1 dieses Gesetzes] werden die Angabe „§ 66c Satz 2“ durch die Angabe „§ 66d Satz 2“ ersetzt und nach der Angabe „31. Dezember 2023“ die Wörter „oder in der am 31. Dezember 2024“ eingefügt.

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) außer Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die schulische und hochschulische Ausbildung zur Pflegefachperson sowie die hochschulische Ausbildung zur Hebamme sind materiell-rechtlich auf Bundesebene durch das Pflegeberufegesetz, die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, das Hebammengesetz sowie die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geregelt. Im Land Berlin werden die entsprechenden Studiengänge von der ASH, der Charité und der EHB angeboten.

Die Länder führen das vorgenannte Bundesrecht als eigene Angelegenheit aus. Insofern sind Ausführungsbestimmungen durch Landesgesetz erforderlich (vgl. auch § 64 Absatz 1 des Hebammengesetzes und § 49 des Pflegeberufegesetzes). Im Land Berlin ist dies für den Pflegebereich – die bundesrechtlichen Grundlagen sind vor denjenigen im Hebammenbereich erlassen worden – durch das Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (BlnAGPflBG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften bereits erfolgt (vgl. Drucksache 18/1944). Bestimmte darin enthaltene Zuständigkeitsregelungen haben sich in der Praxis als anpassungsbedürftig erwiesen, beispielsweise die Zuständigkeit für das Prüfungswesen. Nachdem der Bund auch im Hebammenbereich Neuregelungen getroffen hat und praktische Erfahrungen mit der Anwendung des Bundesrechts gemacht werden konnten, ist es darüber hinaus erforderlich zusätzlich entsprechendes Berliner Ausführungsrecht zum Hebammenrecht zu erlassen. Ferner ist es erforderlich, durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz neu geschaffene Regelungsoptionen der Länder im Bereich des Pflegeberuferechts sachgerecht einzelnen Senatsverwaltungen zuzuordnen.

Mit diesem Gesetz wird das Berliner Ausführungsrecht zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe fortgeschrieben, indem ein einheitliches Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe (BerlGFBAG) geschaffen wird, welches die noch ausstehenden Bestimmungen im Hebammenbereich vorsieht und im Pflegebereich mit den notwendigen Anpassungen an die Stelle des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz tritt. Im Falle einer weiteren Akademisierung der Gesundheitsfachberufe ließe sich dieses Gesetz sodann erweitern. Ferner werden Änderungen am Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz und am Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung im Bereich der Gesundheitsfachberufe vorgenommen. Schließlich wird die Gelegenheit genutzt, das Pflegefachassistenzgesetz an einer Stelle im Sinne der Rechtssicherheit klarstellend zu korrigieren.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 - Berliner Ausführungsgesetz
zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe (BerlGF BAG)

Zu § 1 - Verordnungsermächtigungen im Bereich des Hebammenrechts

Zu Absatz 1:

Die im Hebammengesetz sowie in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vorgesehenen Ermächtigungen der Länder werden vorbehaltlich des Absatzes 2 als Verordnungsermächtigungen auf die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung übertragen. Dies ist sachgerecht, da es sich hierbei um gesundheitsspezifische Fragen handelt, welche entsprechende Expertise erfordern. Dabei wird die Ermächtigung der Länder nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes, bis zum Jahr 2030 einen geringeren als den in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vorgesehenen Umfang für die Praxisanleitung vorzusehen, so ausgestaltet, dass die nicht belastende, sondern entlastende Abweichung auch rückwirkend bis zum Jahr der Einrichtung der entsprechenden Studiengänge im Land Berlin bewirkt werden kann.

Zu Absatz 2:

Die in § 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes enthaltene Ermächtigung der Länder, weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Hebammenstudium zu bestimmen, wird als Verordnungsermächtigung auf die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übertragen, da es sich hierbei um hochschulspezifische Fragen handelt, welche entsprechende Expertise erfordern.

Zu § 2 - Zuständigkeiten im Bereich des Hebammenrechts

Zu Absatz 1:

Die sinnvollerweise ministeriell wahrzunehmenden Aufgaben der Akkreditierung und Erneuerung der Akkreditierung nach dem Hebammengesetz sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen zugewiesen. Im Rahmen der Akkreditierung gelten die landesrechtlichen Besonderheiten, insbesondere § 8 des Berliner Hochschulgesetzes. Alle übrigen Aufgaben der Hauptverwaltung nach dem Hebammengesetz und der auf Grund des Hebammengesetzes erlassenen Vorschriften einschließlich der Ordnungsaufgaben werden als typische Aufgaben von Sonderbehörden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übertragen, soweit spezialgesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus § 1 Nummer 8 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Dies bedeutet insbesondere, dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die behördliche Begleitung der Akkreditierung der Studiengänge im Hebammenbereich zuständig wird und das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin seinerseits den berufsrechtlichen Teil verantwortet. Aus der Zuständigkeit für die berufsrechtliche Prüfung ergibt sich die Aufgabe als primärer Ansprechpartner für die Hochschulen mit Blick auf berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit den an diesen eingerichteten Bachelorstudiengängen im Hebammenbereich zu fungieren. Umgekehrt sind die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die Hochschulen Ansprechpartner des Landesamts mit Blick auf hochschulrechtliche Fragen im Sinne des Prinzips der Behördenkooperation.

Zu Absatz 2:

Die Befugnis des Landesamts für Gesundheit und Soziales Berlin, die Hochschule mit der alleinigen Wahrnehmung des Prüfungsvorsitzes zu betrauen, wird unter den Vorbehalt des Benehmens mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung gestellt. Dies ist sachgerecht, weil die Entscheidung über die Übertragung der Aufgabe einer Sonderbehörde ministeriell begleitet werden sollte. Insbesondere sollte dies nicht nur durch die bestehende und unberührt bleibende Fachaufsicht erfolgen, sondern ausdrücklich auch durch die Senatsverwaltung, welche die Staatsaufsicht über die dann allein zuständigen Hochschulen verantwortet.

Zu § 3 - Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegeberuferechts

Zu Absatz 1 und 2:

Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechen § 1 Absatz 1 und 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz (vgl. zur Begründung in der Sache auch Drucksache 18/1944, S. 7 ff.) zum einen mit redaktionellen Anpassungen im Bereich der Pflegeschulanerkennung in Folge der durch das Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung für Berlin vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) geänderten Gesetzessystematik: Im Pflegebereich sind seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr die Bestimmungen des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, sondern die des Pflegeschulanerkennungsgesetzes einschlägig. Zum anderen werden die durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz neu geschaffenen Konkretisierungsoptionen der Länder im Bereich der Bundesvorgaben zum E-Learning als Verordnungsermächtigungen auf die für Pflege zuständige Senatsverwaltung übertragen. Dies ist sachgerecht, da es sich hierbei um pflegespezifische Fragen handelt, welche entsprechende Expertise erfordern. Im Übrigen handelt es sich um geringfügige redaktionelle Anpassungen.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung, § 1 Absatz 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz (vgl. zur Begründung in der Sache auch Drucksache 18/1944, S. 7 ff.) zum einen mit der Änderung,

dass nicht mehr die für Hochschulen, sondern die für Pflege zuständige Senatsverwaltung für den Erlass der beschriebenen Verordnung zuständig ist. Dies ist zielführend eingedenk praktischer Erfahrungen: Die zu bestimmenden Voraussetzungen für die Genehmigung der Ersetzung eines geringen Anteils eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nach § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufgesetzes betreffen zwar einen hochschulischen Aspekt, dieser erfordert jedoch primär pflegespezifische Expertise. Die Zuständigkeit für die Genehmigung selbst ergibt sich aus der Generalklausel des § 3 Absatz 1 Nummer 3. Zum anderen erfolgt die Ergänzung der Zuordnung der durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz neu geschaffenen vergleichbaren Rechtsgrundlage im Bereich der Pflegeschulen. Erstmals zugeordnet werden die ebenfalls durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz neu geschaffene Regelungsoption der Länder für weitere Anforderungen an die neue Schätzbefugnis hinsichtlich bestimmter Verwaltungsdetails im Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsbereich.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 Nummer 1 wird die durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz neu geschaffene Regelungsoption der Länder, Studierende, die ihr Studium vor dem 31. Dezember 2023 aufgenommen haben, in das neue duale Pflegestudium überzuleiten, als Verordnungsermächtigung auf die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übertragen. Dies ist sachgerecht, da es sich hierbei um hochschulspezifische Fragen handelt, welche entsprechende Expertise erfordern. Gleichzeitig wird auf Grund des berufsrechtlichen Zusammenhangs ein Vorbehalt des Einvernehmens mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung vorgesehen. Das Prinzip der Überleitung durch Rechtsverordnung entspricht der Systematik im Bereich der alten Pflegeausbildung, vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 9 und 10. Die neue Vergütung der Pflegestudierenden ist von der Überleitung vollständig unabhängig und im Bundesrecht auch für Altstudierende in jedem Fall vorgesehen (vgl. § 66b des Pflegeberufgesetzes).

Mit Nummer 2 wird die bisher nicht zugeordnete Regelungsoption der Länder für die Eignung der hochschulischen Praxisanleitungen ergänzt. Da der Bund hier bis 2029 abweichende und insoweit weniger strikte Regelungen erlaubt, wird die Ermächtigung vergleichbar § 1 Absatz 1 Nummer 1 rückwirkend bis zum Jahr der Einrichtung der entsprechenden Studiengänge im Land Berlin ausgestaltet.

Zu § 4 - Zuständigkeiten im Bereich des Pflegeberuferechts

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 2 Nummer 3 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz mit redaktionellen Anpassungen (vgl. zur Begründung in der Sache auch Drucksache 18/1944, S. 8). Die Zuständigkeit für die Aufsicht über das Lan-

desamt für Gesundheit und Soziales Berlin im Sinne des § 26 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.

Absatz 1 Nummer 2 regelt wie bisher § 2 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz die Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung für das Akkreditierungsverfahren. Auch hierbei sind die landesrechtlichen Besonderheiten zu beachten, insbesondere § 8 des Berliner Hochschulgesetzes.

Alle übrigen Aufgaben der Hauptverwaltung nach dem Pflegeberufgesetz und der auf Grund des Pflegeberufgesetzes erlassenen Vorschriften einschließlich der Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Überprüfung nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und der Ordnungsaufgaben werden als typische Aufgaben von Sonderbehörden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übertragen, soweit spezialgesetzlich nicht etwas anders bestimmt ist. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 2 Nummer 1 und 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz unter Änderung der Systematik: Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich den Senatsverwaltungen zugewiesen sind, liegen in der Zuständigkeit des Landesamts. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus § 1 Nummer 8 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.

Dadurch wird das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als Behörde insbesondere auch für den Großteil der Aufgaben zuständig, die nach § 2 Nummer 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz bisher in der Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung liegen. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Aufgaben im Kern eher Kenntnisse im Pflegebereich und im staatliche Prüfungswesen in den Gesundheitsfachberufen erfordern und daher weniger ministerielle, sondern vielmehr Aufgaben von Sonderbehörden sind.

Dies bedeutet insbesondere, dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zwar für die behördliche Begleitung der Akkreditierung der Studiengänge im Pflegebereich zuständig bleibt, das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin jedoch ausdrücklich den berufsrechtlichen Teil verantwortet. Aus der Zuständigkeit für die berufsrechtliche Prüfung ergibt sich die Aufgabe als primärer Ansprechpartner für die Hochschulen hinsichtlich der berufsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den an diesen eingerichteten Bachelorstudiengängen im Pflegebereich zu fungieren. Umgekehrt sind die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die Hochschulen Ansprechpartner des Landesamts mit Blick auf hochschulrechtliche Fragen im Sinne des Prinzips der Behördenkooperation.

Ferner erfolgt auch insoweit eine Anpassung in Folge praktischer Erfahrungen, wonach der Vorsitz im Prüfungsausschuss, § 39 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes, nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung liegt,

sondern mangels anderweitiger Regelung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

Von der Generalklausel umfasst sind die bisher nicht ausdrücklich geregelten Zuständigkeiten hinsichtlich etwaiger Kooperationen zwischen Pflegeschulen und Hochschulen sowie für die in § 33 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung befristet eröffnete Option, prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestimmte Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nachzulassen.

Zu Absatz 2:

Auf Grund des Hochschulzusammenhangs sind Vorgaben zum Benehmen mit dem Hochschulressort geboten (vgl. in der Sache die Einzelbegründung zu § 2 Absatz 2).

Zu § 5 - Übergangsvorschrift

Mit der Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Prüfungszeiträume im Bereich des Pflegestudiums im Land Berlin von den geänderten Zuständigkeiten im Sinne der Rechtssicherheit unberührt bleiben. Dies gilt für den gesamten Prüfungszeitraum bis zu seinem Abschluss mit etwaigen Wiederholungsprüfungen, sobald er durch Zulassung zur Prüfung begonnen hat. Das Hebammenstudium im Land Berlin ist hiervon nicht betroffen, da dessen Prüfungszeiträume beim geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht begonnen haben werden und die Zuständigkeit erstmalig geregelt wird.

Zu Artikel 2 - Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nach Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin sind die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben zur Abgrenzung von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltung durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog zu bestimmen (vgl. auch § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes). In diesem Sinne werden in Nummer 13 Absatz 13 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bereits bestimmten Aufgaben der Hauptverwaltung im Bereich der Pflegeberufe und der weiteren Gesundheitsfachberufe einschließlich der Weiterbildung in diesen Bereichen fortgeschrieben und dabei genereller gefasst, um alle Bundes- und Landesregelungen dieser Bereiche zu erfassen. Das neue Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe bestimmt die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Hauptverwaltung und Verordnungsermächtigungen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes werden die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt, namentlich der Anlage zu § 2

Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Daher ist in deren Nummer 32 die zuvor beschriebene Festlegung der Zuständigkeit der Hauptverwaltung, hier des Landesamts für Gesundheit und Soziales Berlin, auch für die Ordnungsaufgaben nach dem Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe zu implementieren und hinsichtlich des Landesrechts klarzustellen.

Zu Artikel 4 - Änderung des Pflegefachassistenzgesetzes

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung des Wortlauts, um Auslegungsschwierigkeiten entgegen zu wirken. Der Träger der praktischen Ausbildung nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegefachassistenzgesetzes kann die Kosten der praktischen Ausbildung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen. Bei den Verhandlungen über die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen ist Anlage 1 Abschnitt B der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zugrunde zu legen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe zum 1. Januar 2025

Das Pflegestudiumstärkungsgesetz sieht vor, dass durch schwebende Änderungen im Pflegeberuferecht ab 2025 im Pflegestudium auch Kompetenzen im Bereich der Heilkunde vermittelt werden. Auch hierzu sieht das Bundesrecht ab diesem Zeitpunkt eine Regelungsoption der Länder zur Überleitung von Altstudierenden vor. Dementsprechend wird § 3 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erweitert (vgl. auch die nachstehende Einzelbegründung).

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz, das mit den zuvor beschriebenen Anpassungen im Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe aufgeht. Da in Folge des gespaltenen Inkrafttretens des Pflegestudiumstärkungsgesetzes hier einschlägiges Bundesrecht erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, ist auch das darauf gerichtete Berliner Ausführungsrecht zu diesem Zeitpunkt anzupassen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Es entstehen Personalkosten in Form von zweieinhalb E14-, einer E11- und zwei E9b-Planstellen. Sie werden innerhalb der bereits berücksichtigten und veranschlagten Mittel finanziert.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die durch dieses Gesetz berechtigten und verpflichteten Stellen unterliegen den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes. Da durch dieses Gesetz jedoch ausschließlich Zuständigkeitsverteilungen und redaktionelle Klarstellungen, aber keine materiell-rechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden, können die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter erst bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigungen eruiert werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine - den zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg ist hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, welche die hiesige Einschätzung teilen.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch diese Vorlage keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Gesundheitsbereich

Mit dem Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe wird die Zuständigkeit für die Umsetzung des am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Hebammengesetzes und der darauf aufbauenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erstmals auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übertragen.

Die Umsetzung der dem Referat IV H „Gesundheits- und Pflegeberufe Inland“ des Landesamts für Gesundheit und Soziales Berlin in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfolgen bezogen auf dem Vorsitz des Prüfungsausschusses für die hochschulische Ausbildung von Hebammen (§§ 15 bis 19, 24-26, 28, 32 bis 34, 36 bis 39 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen) mit einer Personalstelle im höheren Dienst (E14), die innerhalb des bereits vorhandenen Stellenkörpers bedient wird.

Die Sachbearbeitung der staatlichen Prüfungen, der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und Überwachung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung erfolgt mit einer Sachbearbeitungsstelle (E9b), die innerhalb des bereits vorhandenen Stellenkörpers bedient wird

Pflegebereich

Die Aufgabenwahrnehmung rund um den Prüfungsvorsitz für die hochschulische Pflegeausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (§ 33 Absatz 3 bis 6, § 34, § 35 Absatz 5, 6, und 8, § 36 Absatz 5 und 6, § 37 Absatz 3, 6 und 7, § 38 i. V. m. §§ 20 bis 23 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe) erfolgt mit einer Personalstelle im höheren Dienst (E14), die Sachbearbeitung der staatlichen Prüfung und Überwachung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung mit einer Sachbearbeitungsstelle (E9b) und die berufsrechtliche Prüfung des Studienkonzeptes, der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Untersagung der Durchführung der Ausbildung im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung sowie der Überwachung von Kooperationen zwischen Schulen und Hochschulen mit einer Stelle im gehobenen Dienst (E11), die innerhalb des bereits vorhandenen Stellenkörpers bedient werden.

Für die für Pflege zuständigen Senatsverwaltung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung „berufsrechtlicher Grundsatz der hochschulischen Pflegeausbildung“ sowie die Ausübung der Fachaufsicht bzgl. der hochschulischen Pflegeausbildung über das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin mit einer halben Stelle im höheren Dienst (E14), die innerhalb des bereits vorhandenen Stellenkörpers bedient wird.

Berlin, den 30. April 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

1. Ausführungsrecht im Pflegebereich - erstes Inkrafttreten

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p style="text-align: center;"><u>§ 1</u> Verordnungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für <u>die</u> Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:</p> <p>1. die Struktur und Dauer der <u>Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann</u> ergänzend zu den Vorgaben des § 6 des Pflegeberufgesetzes und des § 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; die für <u>die</u> Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> Verordnungsermächtigungen <u>im Bereich des Pflegeberufrechts</u></p> <p>(1) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:</p> <p>1. die Struktur und Dauer der <u>Ausbildungen nach Teil 2 und 5 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> ergänzend zu den Vorgaben des § 6 des Pflegeberufgesetzes und des § 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung <u>vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> sowie über die Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsbeginn, die Dauer und Struktur der Ausbildung in Teilzeitform sowie landeseinheitliche Prüfungstermine bestimmen,</p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p>2. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, so weit nicht schon anderweitig ermächtigt; insbesondere über die Gegenstände des Lehrplans, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie deren Berücksichtigung in der Zwischen- und Abschlussprüfung,</p>	<p>2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes unter Beachtung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, insbesondere über die Gegenstände des schulinternen Curriculums, die Ausgestaltung des Unterrichts zur Vermittlung der Kompetenzen im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie deren Berücksichtigung in der Zwischen- und Abschlussprüfung, soweit nicht schon anderweitig ermächtigt,</p>
<p>3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Konzeption der Zwischenprüfung gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</p>	<p>3. die Bildung der Noten für die Zeugniserteilung durch die Pflegeschulen für die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie über die Konzeption der Zwischenprüfung gemäß § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</p>
<p>4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu den Pflegefachkräften gewährleistet sein muss; die für <u>die</u> Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung</p>	<p>4. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu den Pflegefachkräften gewährleistet sein muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Art der Einrichtungen, die Ausbildungsinfrastruktur in den Einrichtungen, die Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der</p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p>der Einrichtungen und über die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 Nummer 4 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes für die Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz kein Gebrauch gemacht wurde,</p> <p>5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes und kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes für die Pflegeberufe nach dem Pflegeberufegesetz kein Gebrauch gemacht wurde,</p>	<p>Einrichtungen und die berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie über den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,</p> <p>5. die Mindestanforderungen für die Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes; die Verordnung kann weitere, auch darüber hinaus gehende Anforderungen festlegen sowie die Anforderungen an die Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschule und über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der Nachweise nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes bestimmen, soweit von der Verordnungsermächtigung nach § 4 Nummer 1 bis 3 des <u>Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030) in der jeweils geltenden</u></p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p>6. die Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</p> <p>7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für <u>die</u> Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle <u>sowie</u> die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die <u>Führung der Geschäfte der Ombudsstelle und über das Verfahren und</u> die Verfahrensgebühren bestimmen,</p> <p>8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; wobei bei der Konzeption der <u>Weiterbildung</u> die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der <u>Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann</u>, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses</p>	<p>Fassung kein Gebrauch gemacht wurde,</p> <p>6. die Kooperationsverträge nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zwischen der Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</p> <p>7. die Errichtung einer Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere das Nähere über die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand, über die Geschäfts- und Verfahrensführung der Ombudsstelle sowie über die Verfahrensgebühren bestimmen,</p> <p>8. die Konzeption, die Gliederung und den Inhalt der berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, wobei bei der Konzeption der berufspädagogischen Zusatzqualifikation die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz, die Entwicklung eines beruflichen</p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p>in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, <u>die</u> Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,</p> <p>9. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,</p> <p>10. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,</p> <p>11. die Bestimmung der zuständigen Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes; insbesondere über</p>	<p>Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, die Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden müssen,</p> <p>9. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes <u>vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist</u>, begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach <u>Teil 2</u> des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,</p> <p>10. die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes <u>vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist</u>, begonnenen Ausbildung in die Pflegeausbildung nach <u>Teil 2</u> des Pflegeberufgesetzes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,</p> <p>11. <u>ergänzende Regelungen für die zuständige Stelle</u> gemäß § 26 <u>Absatz 4 und 6</u> Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,</p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p><u>deren Aufgaben nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes,</u></p> <p>12. das in der Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelte Verfahren gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes; die für <u>die</u> Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere allgemeine Begriffsbestimmungen und ergänzende Regelungen zu den Mitteilungspflichten, der Zurückweisung mitgeteilter Angaben und der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs bestimmen,</p> <p>13. das Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes; insbesondere über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung der zuständigen Stelle vorzulegenden Dokumente und von ihr geforderten Nachweise sowie über die Einzelheiten der Abrechnung und der Rückforderung von Überzahlungen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,</p> <p>14. das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12</p>	<p>12. das in der Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelte Verfahren gemäß § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann insbesondere allgemeine Begriffsbestimmungen und ergänzende Regelungen zu den Mitteilungspflichten, der Zurückweisung mitgeteilter Angaben und der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs bestimmen,</p> <p>13. das Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, insbesondere über die Erhebung, Qualität und Dokumentation der nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung <u>vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> der zuständigen Stelle vorzulegenden Dokumente und von ihr geforderten Nachweise sowie über die Einzelheiten der Abrechnung und der Rückforderung von Überzahlungen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,</p> <p>14. das Verfahren zur Bemessung des auf die einzelnen ambulanten Einrichtungen entfallenden Anteils gemäß § 12</p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p data-bbox="252 253 778 331">Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung;</p> <p data-bbox="188 1630 786 2063">(2) Die für <u>die</u> Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner <u>dazu</u> ermächtigt, durch Rechtsverordnung <u>zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung</u> im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes Abweichungen von</p>	<p data-bbox="874 253 1401 331">Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung,</p> <p data-bbox="810 376 1409 981"><u>15. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 2 Absatz 4 und § 61 Absatz 1a sowie 2a der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 und § 61 Absatz 1a Satz 3 sowie Absatz 2a Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,</u></p> <p data-bbox="810 1025 1409 1585"><u>16. Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und nach § 4 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können, gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.</u></p> <p data-bbox="810 1630 1401 1753">(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p data-bbox="810 1798 1409 2056"><u>1.</u> im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit <u>zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen</u></p>

BlnAGPflBG	BerlGF BAG
<p>den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufegesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufegesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (<u>ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18</u>), <u>die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist</u>, gewährleistet ist. <u>Dabei</u> können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes als Fernunterricht erteilt werden.</p> <p><u>(3) Die für die hochschulische Pflegeausbildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</u></p>	<p>Ausbildung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufegesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, die sich nicht auf die Inhalte der Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufegesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (<u>ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115</u>), <u>die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege (ABl. L, 2024/505, vom 12.2.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> gewährleistet ist; dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes als Fernunterricht erteilt werden.</p> <p>2. die Voraussetzungen für die Genehmigung der zuständigen Behörde festzulegen, auf deren Grundlage nach § 6</p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p>die Voraussetzungen für die landesrechtli- e Genehmigung festzulegen, auf deren Grundlage nach § 38 Absatz 3 Satz 4 des Pflegeberufegesetzes ein geringerer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden können;</p>	<p><u>Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufege-</u> <u>gesetzes ein geringer Anteil eines jeden</u> <u>Einsatzes der praktischen Ausbildung</u> <u>durch praktische Lerneinheiten an der</u> <u>Pflegeschule sowie nach § 38 Absatz 3</u> <u>Satz 5 des Pflegeberufegesetzes ein</u> <u>geringer Anteil eines jeden Praxisein-</u> <u>satzes</u> durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden kön- nen,</p> <p><u>3. weitere, landesspezifische Anforde-</u> <u>rungen an die Schätzbefugnis nach</u> <u>§ 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Pflege-</u> <u>berufe-Ausbildungsfinanzierungsver-</u> <u>ordnung festzulegen.</u></p> <p><u>(3) Die für Hochschulen zuständige Se-</u> <u>natsverwaltung wird ermächtigt, durch</u> <u>Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der</u> <u>für Pflege zuständigen Senatsverwaltung</u></p> <p><u>1. gemäß § 66c Satz 2 des Pflegeberufe-</u> <u>gesetzes nähere Bestimmungen zu</u> <u>treffen über die Möglichkeit der Über-</u> <u>leitung bereits auf Grundlage von</u> <u>Teil 3 des Pflegeberufegesetzes in der</u> <u>am 31. Dezember 2023 geltenden</u> <u>Fassung begonnener hochschulischer</u> <u>Pflegeausbildungen in eine hochschu-</u> <u>liche Pflegeausbildung auf Grund-</u> <u>lage von Teil 3 des Pflegeberufegeset-</u> <u>zes in der geltenden Fassung,</u></p> <p><u>2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der</u> <u>Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prü-</u> <u>fungsverordnung weitergehende Re-</u> <u>gelungen zur Eignung und mit Wirkung</u> <u>vom 1. Januar 2020 bis zum 31. De-</u> <u>zember 2029 abweichende Anforde-</u></p>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Zuständige Landesbehörden</u></p> <p><u>Nach § 49 des Pflegeberufgesetzes werden zur Durchführung des Pflegeberufgesetzes als zuständige Behörden bestimmt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Behörde nach § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 47, § 48, § 50 Absatz 1 und 2, § 51 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 und § 52 des Pflegeberufgesetzes,</u><u>2. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes,</u><u>3. die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung als zuständige Behörde nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes, als weitere Behörde gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes sowie als Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,</u><u>4. die für die hochschulische Pflegeausbildung zuständige Senatsverwaltung als</u>	<p><u>rungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu bestimmen.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Zuständigkeiten</u> <u>im Bereich des Pflegeberufrechts</u></p> <p><u>(1) Zuständige Behörden und Stellen für den Vollzug des Pflegeberufgesetzes und der auf Grund des Pflegeberufgesetzes erlassenen Vorschriften sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. die für Pflege zuständige Senatsverwaltung für den Abschluss von Vereinbarungen über Pauschal- und Individualbudgets zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes sowie die Aufgaben des Landes im Rahmen der Schiedsstelle nach § 36 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,</u><u>2. die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung für die Überprüfung des einem Studiengang zugrunde liegenden Konzepts und der wesentlichen Änderungen des Konzepts nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,</u><u>3. im Übrigen einschließlich der Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Überprüfung nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und der Ordnungsaufgaben das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</u>

BlnAGPflBG	BerlGFBAG
<p><u>zuständige Behörde nach § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes:</u></p>	<p><u>(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin entscheidet bei der Beauftragung der Hochschule mit der Wahrnehmung des Vorsitzes für die staatliche Prüfung auch für die zuständige Landesbehörde nach § 39 Absatz 4 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Fachaufsicht bleibt unberührt.</u></p>

2. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>Nr. 13 Gesundheitswesen [...]</p> <p>(13) Aufgaben des Landes nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes mit Ausnahme des § 36 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes.</p>	<p>Nr. 13 Gesundheitswesen [...]</p> <p>(13) <u>Grundsatzangelegenheiten der Pflegeberufe und der weiteren Gesundheitsfachberufe einschließlich der Weiterbildung sowie der auf Grund der Berufsgesetze erlassenen Vorschriften.</u></p>

3. Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Nummer 32 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gehören:</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(19) die Ordnungsaufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), der Nachfolgeverordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) und den entsprechenden Folgeverordnungen;</p>	<p style="text-align: center;">Nummer 32 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin gehören:</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(19) die Ordnungsaufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), der Nachfolgeverordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) und den entsprechenden Folgeverordnungen;</p> <p><u>(20) die Ordnungsaufgaben nach dem Hebammengesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Pflegefachassistenzgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.</u></p>

4. Pflegefachassistenzgesetz

Pflegefachassistenzgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<p>§ 47 Grundlagen der Finanzierung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Träger der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 47 Grundlagen der Finanzierung</p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Träger der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Kosten der Ausbildung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen.</p> <p>[...]</p>

5. Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe

Berliner Ausführungsgesetz zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe Erste Fassung		Fassung ab 1. Januar 2025	
<p>§ 3 Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegeberufrechts</p> <p>[...]</p>	<p>§ 3 Verordnungsermächtigungen im Bereich des Pflegeberufrechts</p> <p>[...]</p>	<p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung</p>	<p>(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung</p>
<p>1. gemäß § 66c Satz 2 des Pflegeberufgesetzes nähere Bestimmungen zu treffen über die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der geltenden Fassung,</p>	<p>1. gemäß § 66d Satz 2 des Pflegeberufgesetzes nähere Bestimmungen zu treffen über die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der geltenden Fassung,</p>	<p>2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen zur Eignung und mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu bestimmen.</p>	<p>2. gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung weitergehende Regelungen zur Eignung und mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu bestimmen.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 457) geändert worden ist

Artikel 59

[...]

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

[...]

Artikel 67

[...]

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

[...]

2. Hebammengesetz

Vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist

§ 10

Zugangsvoraussetzungen

[...]

(2) Die Länder können den Zugang zum Hebammenstudium von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

§ 12

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Das einem Studiengang zugrunde liegende Konzept wird durch die zuständige Landesbehörde in einem Akkreditierungsverfahren überprüft.

(2) Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann.

(3) Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden durch die zuständige Landesbehörde überprüft.

§ 13

Praxiseinsätze

[...]

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.

(3) Welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

§ 25

Durchführung der staatlichen Prüfung

[...]

(2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird.

§ 26

Vorsitz

[...]

(2) Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

§ 64
Zuständige Behörde

(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

[...]

3. Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist

§ 10
Qualifikation der Praxisanleitung

- (1) Zur Praxisanleitung befähigt ist eine Person, wenn sie
1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes oder
 - b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt,
 2. über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt,
 3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
 4. kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

[...]

§ 15
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender,
3. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist,
4. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, und
5. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.

Kooperiert die Hochschule nach § 75 des Hebammengesetzes mit einer Hebammenschule, so können auch Vertreterinnen oder Vertreter der Hebammenschule Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

(2) Als Prüferin oder Prüfer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kann eine Person nur berufen werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können ihre gemeinsamen Aufgaben teilweise oder vollständig auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden übertragen.

§ 16

Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die zuständige Behörde bestellt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Hochschule bestimmt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 und ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden.

(3) Die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie für den Fall der Verhinderung jeweils ein Ersatzmitglied für jede Prüferin und jeden Prüfer.

§ 17

Teilnahme der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der staatlichen Prüfung

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht; § 46 Absatz 3 Satz 4, § 49 Absatz 3 Satz 4 und § 50 Absatz 7 Satz 4 bleiben unberührt.

§ 18

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung regelt die Hochschule in ihrer jeweiligen Prüfungsordnung. Dabei berücksichtigt sie, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 nachweist, dass sie die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 19

Nachteilsausgleich

(1) Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt worden ist.

(3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

§ 20

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen der studierenden Person werden wie folgt benotet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	über 4,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

§ 24

Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1:

1. Kompetenzbereich IV,
2. Kompetenzbereich V und
3. Kompetenzbereich VI.

Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 hergestellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 25

Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(2) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern auf deren Antrag gestatten, wenn die betroffene studierende Person dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer besteht.

§ 26

Bewertung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben.

(2) Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

§ 28

Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1.

(2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:

1. im ersten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ der Anlage 1,
2. im zweiten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ der Anlage 1,
3. im dritten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 und einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 32

Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der jeweilige Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben.

(2) Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 zuzuordnen.

§ 33

Bestehen und Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Für jede studierende Person, die den praktischen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

(3) In die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung geht ein:

1. die Note des ersten Prüfungsteils mit 20 Prozent,
2. die Note des zweiten Prüfungsteils mit 60 Prozent und
3. die Note des dritten Prüfungsteils mit 20 Prozent.

§ 34

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer den schriftlichen Teil, den mündlichen Teil und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

(3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:

1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,

2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.

§ 36

Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze

(1) Wenn eine studierende Person

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Hat die studierende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat.

(4) Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 37

Rücktritt von der staatlichen Prüfung

(1) Tritt eine studierende Person nach ihrer Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zurück, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich den Grund für ihren Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die studierende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(3) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

(4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

§ 38

Versäumnisse

Versäumt eine studierende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, ist § 37 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

§ 39

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Hat eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine solche Entscheidung nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine solche Entscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

4. Pflegeberufegesetz (geltende Fassung)

Vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist

§ 6

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 9 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Das schulinterne Curriculum wird auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 53 Absatz 1 und 2 und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 und 2

erstellt. Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen.

(3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

(5) Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet eine Zwischenprüfung statt.

§ 7

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(2) Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Die Pflichteinsätze nach Absatz 1 sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach Absatz 2 sollen vor der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 durchgeführt werden.

(4) Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz im Bereich des Pflichteinsatzes nach Absatz 1 Nummer 3 kann auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege ausgerichtet werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1.

(5) Die Geeignetheit von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, wobei ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften gewährleistet sein muss. Die zuständige Landesbehörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen.

(6) Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung eingerichtet wird. Die Ombudsstelle kann bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet werden.

§ 9

Mindestanforderungen an Pflegeschulen

(1) Pflegeschulen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

(2) Das Verhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen. Sie können für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen

Unterrichts nach Absatz 1 Nummer 2 befristet bis zum 31. Dezember 2029 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

§ 10

Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden schriftlich oder elektronisch zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 15

Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung können die Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1, die sich nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Absatz 2 als Fernunterricht erteilt werden.

[...]

§ 26

Grundsätze der Finanzierung

[...]

(4) Die zuständige Stelle im Land ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 und erhebt Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 33 Absatz 3 und 4. Sie

verwaltet die eingehenden Beträge nach § 33 Absatz 1 einschließlich der Beträge aus Landesmitteln nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 sowie der Beträge nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.

[...]

(6) Das jeweilige Land bestimmt die zuständige Stelle nach Absatz 4 und kann ergänzende Regelungen erlassen. Es bestimmt ebenfalls die zuständige Behörde nach § 30 Absatz 1 sowie eine weitere Behörde, die die Vertreter des Landes nach § 36 Absatz 2 entsendet. Die zuständige Stelle unterliegt der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach Absatz 4 können im Wege der Beileihung auf eine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignete juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet, übertragen werden. Diese Aufgabenübertragung kann mit Auflagen verbunden werden und ist widerruflich. Satz 3 gilt entsprechend.

[...]

§ 30

Pauschalbudgets

(1) Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten für die zusätzliche Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, fest; sie können jeweils gesonderte Pauschalen festlegen. Die gemeinsame Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen wird von der zuständigen Behörde des Landes, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie von Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene getroffen. Keiner Pauschalierung zugänglich sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

[...]

§ 31

Individualbudgets

(1) Werden die Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 individuell vereinbart, sind Parteien der Budgetverhandlung

1. der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule,

2. die zuständige Behörde des Landes und
3. die Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften, soweit auf sie im Jahr vor Beginn der Budgetverhandlungen mehr als 5 Prozent der Belegungs- und Berechnungstage oder der betreuten Pflegebedürftigen bei ambulanten Pflegediensten bei einem der kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung entfallen.

Pflegesschulen und Träger der praktischen Ausbildung können vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung die Ausbildungskosten der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt werden.

[...]

§ 33

Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung

[...]

(4) Der von den Trägern der Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu zahlende Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 wird über Ausbildungszuschläge aufgebracht. Die zuständige Stelle setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu entrichtenden Umlagebetrag fest. Dafür wird der Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ im Verhältnis der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte aufgeschlüsselt. Einzelheiten zu dem Verfahren werden durch eine Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 festgelegt. Die Länder können ergänzende Regelungen erlassen.

§ 34

Ausgleichszuweisungen

[...]

(6) Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben aufgrund gestiegener Ausbildungszahlen die Höhe der Ausgleichszuweisungen, werden diese Mehrausgaben bei der auf die Abrechnung folgenden Festlegung oder Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach den §§ 30, 31 berücksichtigt; dies gilt nicht, soweit diese Mehrausgaben bereits nach Absatz 1 finanziert wurden. Überzahlungen aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen sind unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen. Das Nähere zum Prüfverfahren wird durch Landesrecht bestimmt, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 Gebrauch machen.

§ 36

Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung

[...]

(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden, aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, aus zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der ambulanten Pflegedienste und einem Vertreter der stationären Pflegeeinrichtungen sowie aus einem Vertreter des Landes. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Kranken- und Pflegekassen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausesgesellschaft, die Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Pflegeeinrichtungen, die Vertreter des Landes und ihre Stellvertreter werden vom Land bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

[...]

§ 38

Durchführung des Studiums

[...]

(2) Die Studiengangskonzepte unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren. Wesentliche Änderungen der Studiengangskonzepte nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens unterliegen ebenfalls der Überprüfung durch die zuständigen Landesbehörden.

(3) Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a nach den Maßgaben der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten Praxisanleitung. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleisten Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

[...]

§ 39

Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

[...]

(3) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module nach Absatz 2 Satz 1 fest. Die hochschulische Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 umfasst auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

(4) Die Modulprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt. Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

§ 49

Zuständige Behörden

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 56

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung;
Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach den Teilen 2, 3 und 5, einschließlich der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5, die Berücksichtigung digitaler Lehrformate sowie genderspezifische Kompetenzvermittlung,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3, oder nach § 14 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 oder nach § 14 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 1, einschließlich der Prüfung nach § 39, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, hierzu zählen insbesondere jeweils die konkrete Anzahl der prüfenden Personen in der jeweiligen Prüfungssituation, die Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung, die Rolle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2,
3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 6 Absatz 3, einschließlich der Anrechnung von im Ausland durchgeführten Einsätzen, und über die Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1,

4. das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung, Aufwandsentschädigung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 53, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1,
5. das Nähere zu den Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 53, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, und
6. das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 54, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1.

Hinsichtlich Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung im Benehmen, hinsichtlich Satz 1 Nummer 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Hinsichtlich Satz 1 Nummer 6 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung zudem im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

[...]

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam und im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 Abschnitt 3 und Teil 5 sowie der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a; dies betrifft insbesondere

1. die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten nach den §§ 27 und 39a,
2. das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31 sowie der Möglichkeit von Schätzungen durch die zuständige Stelle,
3. die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs einschließlich der Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2 sowie der Zahl- und Umlageverfahren nach § 33 Absatz 2 bis 7,
4. die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 bis 3, die Verrechnung nach § 34 Absatz 4, die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung nach § 34 Absatz 5 und 6,
5. die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35

einschließlich der erforderlichen Vorgaben zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten und zum Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen und hochschulischen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist.

[...]

§ 66

Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen
nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

(1) Eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder
2. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder die Bezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(2) Eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der Vorschriften des Altenpflegegesetzes, einschließlich der darin enthaltenen Kostenregelungen, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen, die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen. Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach Teil 2 bleibt hiervon unberührt; das Nähere regeln die Länder.

[...]

§ 66b

Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung
für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes
in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung

(1) Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2028 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.

(2) Eine studierende Person, die eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen hat und gemäß Absatz 1 fortsetzt, hat gegenüber der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil ihrer Praxiseinsätze stattfindet, einen Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Durch den Vertrag wird die Einrichtung nach Satz 1 zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die studierende Person verpflichtet.

(3) Der Vertrag nach Absatz 2 muss mindestens Folgendes enthalten:

1. den Beginn des Vertragsverhältnisses und den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,
2. Vereinbarungen über Zahlung und Höhe einer angemessenen Vergütung für die gesamte weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge,
3. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung entsprechend § 21 Absatz 2,
4. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

§ 16 Absatz 3 bis 5, § 17, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 3, § 19 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 21 bis 25 gelten entsprechend. Studierende Personen nach Absatz 2 stehen den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(4) Die durch die Zahlung einer nach Absatz 2 Satz 2 vertraglich vereinbarten Vergütung entstehenden Kosten der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze der studierenden Person stattfindet, werden im Finanzierungsverfahren nach § 39a berücksichtigt.

§ 66c

Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen
nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung

Die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Länder.

5. Pflegeberufegesetz (Fassung ab 1. Januar 2025)

§ 66c

Übergangsvorschrift für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen
nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung

Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2029 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.

§ 66d

Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen
nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder
in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung

Die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Länder.

6. Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist

§ 11

Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

[...]

(5) Teilt eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung der zuständigen Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, fordert die zuständige Stelle die Pflegeeinrichtung mit einer Frist von zwei Wochen zur Nachmeldung auf. Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Stelle diese Angaben durch eine Schätzung ersetzen. Die Länder können weitere, darüber hinausgehende Anforderungen an die Schätzbefugnis nach Satz 2 festlegen.

§ 12

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

[...]

(3) Der auf die einzelne ambulante Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 1 für den ambulanten Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis der

in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entsprechend des im jeweiligen Land geltenden Abrechnungssystems abgerechneten Punkte oder Zeitwerte zur Gesamtzahl der Punkte oder Zeitwerte im ambulanten Sektor im selben Zeitraum. Das Nähere zu diesem Verfahren regeln die Länder.

[...]

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1)

Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes und ohne die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 39a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes

Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände der Pflegeausbildung

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen
[...]	[...]	[...]
B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
1.	Kosten der Praxisanleitung	Praktische Ausbildung
1.1	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten	
1.2	Kosten der Organisation nach §§ 8 und 38a des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten	
1.3	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter	
1.4	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten	

¹ Die Kosten von weiteren aufgrund von Kooperationsverträgen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind miteinzubeziehen.

1.5	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z. B. Fahrtkostenerstattung)	
2.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
2.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
2.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
2.3	Reisekosten und Gebühren z. B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
2.4	Bürobedarf	
2.5	Porto- und Kommunikationskosten (z. B. Telefon und Onlinedienste)	
2.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
2.7	Anwendungssoftware	
2.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
2.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)	
2.10	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
2.11	Personalbeschaffungskosten	
2.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
2.13	Sonstige Sachaufwandskosten	
3.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	Gemeinkosten (ggf. anteilig)

3.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)	
3.2	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u. ä.)	
3.3	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u. ä.)	
4.	Betriebskosten der Gebäude	
4.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u. ä.) wie	
	Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe	
	Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung)	
	Steuern, Abgaben (z. B. Müllentsorgung), Versicherungen	
	Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen	
	Gebrauchsgüter	
	Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
5.	Sonstige Gemeinkosten	

7. Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist

§ 1

Inhalt und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann befähigt die Auszubildenden in Erfüllung des Ausbildungsziels nach § 5 des Pflegeberufgesetzes Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen sind in Anlage 2 konkretisiert. Der

Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen sowie besondere fachliche Entwicklungen in den Versorgungsbereichen der Pflege.

(2) Die Ausbildung umfasst mindestens

1. den theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 2 100 Stunden gemäß der in Anlage 6 vorgesehenen Stundenverteilung und
2. die praktische Ausbildung mit einem Umfang von 2 500 Stunden gemäß der in Anlage 7 vorgesehenen Stundenverteilung.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Der Unterricht und die praktische Ausbildung erfolgen aufeinander abgestimmt auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nach § 8.

(4) Fehlzeiten können nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

(5) Bei Ausbildungen in Teilzeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Pflegeberufgesetzes ist sicherzustellen, dass die Mindeststundenzahl nach Absatz 2 erreicht wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Unter unmittelbarer Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach § 1, § 58 Absatz 1, § 58 Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

(7) Die zuständige Behörde weist die Auszubildende oder den Auszubildenden auf die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 oder Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes hin. Der Hinweis erfolgt schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig, dass die oder der Auszubildende das Wahlrecht innerhalb der Frist nach § 59 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes ausüben kann.

§ 2

Theoretischer und praktischer Unterricht

(1) Im Unterricht nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des Pflegeberufgesetzes erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher,

medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die beruflichen Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen personalen Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit zu fördern.

(2) Im Unterricht ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Pflegeschule erstellt ein schulinternes Curriculum unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmenlehrplan nach § 51.

(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 4

Praxisanleitung

[...]

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.

§ 7
Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 zur Vermittlung im ersten und zweiten Ausbildungsdritteln aufgeführten Kompetenzen. Die Ausbildung kann unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden. Soweit nach dem Ergebnis der Zwischenprüfung die Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet ist, prüfen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden, welche Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung zur Sicherung des Ausbildungserfolgs erforderlich sind, und ergreifen diese. Das Nähere zur Zwischenprüfung regeln die Länder.

§ 8
Kooperationsverträge

(1) Um die erforderliche enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, schließen die Beteiligten nach § 6 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes in den Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Pflegeberufgesetzes Kooperationsverträge in Schriftform; Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung bleiben unberührt. Das Nähere zu Kooperationsverträgen regeln die Länder.

[...]

§ 14
Schriftlicher Teil der Prüfung

[...]

(4) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Pflegeschule ausgewählt. Die zuständige Behörde kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung von Pflegeschulen erarbeitet werden. In diesem Fall ist von der zuständigen Behörde ein landeseinheitlicher Prüfungstermin festzulegen.

[...]

§ 17
Benotung

Für die Vornoten und für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
-----------------	------	-----------------

bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

§ 20

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

(3) Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 21

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 23

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 31

Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt darin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die

Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen.

§ 33 Prüfungsausschuss

(1) An jeder Hochschule, die die hochschulische Pflegeausbildung anbietet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes zuständig ist. Er besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
3. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Die Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen. Für Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 3 können die Länder bis zum Jahr 2029 Ausnahmen vom Erfordernis nach Satz 3 genehmigen.

[...]

(3) Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

(6) Bei Kooperation mit einer Pflegeschule nach § 67 des Pflegeberufgesetzes können die Vorsitzenden auch Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegeschule in den Prüfungsausschuss berufen.

§ 34

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

(1) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

(2) § 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Schriftlicher Teil der Prüfung

[...]

(5) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(6) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

[...]

(8) Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies abweichend von Absatz 6 im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 6 zu berücksichtigen.

§ 36

Mündlicher Teil der Prüfung

[...]

(5) Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet.

(6) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen

Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Sofern mehrere Module für den mündlichen Teil der Prüfung festgelegt wurden, bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den einzelnen Noten der Module die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

[...]

§ 37

Praktischer Teil der Prüfung

[...]

(3) Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der Praxiseinsätze den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

[...]

(6) Die Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet.

(7) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.

[...]

§ 38

Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen

Die §§ 18, 20 bis 23 sind entsprechend anzuwenden.

§ 61

Übergangsvorschriften

[...]

(1a) Hinsichtlich § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

[...]

(2a) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.

[...]

8. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist

§ 2

Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Hauptverwaltung umfaßt die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

[...]

§ 4

Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.

§ 8

Fachaufsicht

(1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.

[...]

9. Berliner Hochschulgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist

§ 8

Qualitätssicherung im Studium und Akkreditierung

(1) Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studierenden und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die jeweiligen fachlich anerkannten Qualitätsstandards. Das Verfahren und der Bewertungsmaßstab für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen richten sich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 543) und der Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden; sie sind insbesondere dem Präsidium, den

Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prodekaninnen, dem Qualitätsmanagement und den mit der Lehre betrauten Gremien zur Verfügung zu stellen.

10. Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261) geändert worden ist

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,

[...]

8. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

- a) für die ihm zugewiesenen Ordnungsaufgaben,
- b) für Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656), in der jeweils geltenden Fassung,

[...]

11. Pflegefachassistenzgesetz

Vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020)

§ 47

Grundlagen der Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Ausbildung nach dem zweiten Teil richtet sich

1. nach § 17a in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Buchstabe g) des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 ist, oder
2. nach § 48, wenn der Träger der praktischen Ausbildung eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 oder 3 ist.

[...]

12. Pflegeschulanerkennungsgesetz

Vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020, 1030)

§ 4

Verordnungsermächtigung

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Pflegeschulen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,
3. die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel,
4. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Pflegeschulen,
5. die Ausbildung und den Lehrplan und
6. das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.

III. Zusammenfassungen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Es erfolgten keine Beteiligungen im Sinne des Lobbyregistergesetzes.